

Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren der geplanten Kohärenzmaßnahme Borghorster Elbwiesen als Ausgleich für die teilweise Zuschüttung des Mühlenberger Lochs:

durch Joachim Knüppel, Bürger des Landes Schleswig-Holstein, betroffener Anwohner der Stadt Geesthacht im näheren Umfeld des Planungsgebietes.

Als Bewohner der Stadt Geesthacht setzte ich mich mit den Planfeststellungsunterlagen der Kohärenzmaßnahme, seit erscheinen, auseinander.

Mit Erstaunen nahm ich die knappe Terminierung der Einsichtnahme der gesamten Unterlagen (9 Aktenordner Din A 4) für den vorgegebenen Zeitraum , nur 4 wöchige Auslegung und nur 4 wöchige Möglichkeit zur Prüfung und Einwendung, zur Kenntnis.

Bei Durchsicht der Unterlagen fielen mir sofort der entsprechend positiv dargestellte Erläuterungsbericht und die wohlwollenden Gutachten der verschiedenen Bereiche auf.

Diese Gutachten im vorgestellten Planfeststellungsverfahren lassen bei mir sehr stark den Verdacht aufkommen, dass diese Gutachten zu Gunsten des Auftraggebers erstellt wurden und keine Neutralität/ Objektivität beinhalten.

Nach Aufarbeitung des Erläuterungsberichtes fielen mir diverse Ungereimtheiten auf, die der Klärung bedürfen:

In der Einleitung

1. Seite 1/3Mit der Neuschaffung tidebeeinflusster Flächen an der Elbe soll die Sicherung des Zusammenhangs des europaweiten Systems ökologischer Schutzgebiete „NATURA 2000“ gewährleistet werden.

Die Besenhorster Sandberge und Elbwiesen sind bereits Naturschutz- und Vogelschutzgebiet. Das europaweite System ökologischer Schutzgebiete wird bereits gewährleistet.

2. Seite 2/3

Die Maßnahme Borghorster Elbwiesen war bis 2006 gemeinsam von Hamburg und Schleswig-Holstein als LIFE-Projekt beantragt, konnte jedoch aus zeitlichen und finanziellen Aspekten nicht weitergeführt werden.

Während mehrerer öffentlicher Veranstaltungen erklärte und betonte der Projektleiter Herr Semrok , dass das Planfeststellungsverfahren für das Life-Projekt aufgrund erheblicher Berechnungsfehler und Falschdarstellungen des Tideneinflusses und der Grundwassergegebenheiten nicht genehmigt werden konnte. Eine Gefährdung der Siedlungen um das Plangebiet war damals ein wichtiges Argument, das Life-Projekt in den Borghorster Elbwiesen Besenhorster Sandberge nicht durchzuführen.

Warum wird es in diesem Planfeststellungsverfahren anders dargestellt?

....Nach dem am 12.01.1999 in Kraft getretenen Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein wurde die Befugnis zur Planfeststellung auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragen.

Warum wurde eine jetzt einseitige Begutachtung des Gebietes durch Hamburg durchgeführt?

Beim Life-Projekt wurden die Belange des Schleswig-Holsteinischen Gebietes auch durch den Kreis Herzogtum Lauenburg vertreten. Aus meiner Sicht ein sehr objektives Verfahren, im Gegensatz zu den jetzigen Planungsabläufen.

.....Vor der Antragstellung wurde vereinbarungsgemäß das hydrogeologische Gutachten im Hinblick auf die Prognose der Auswirkungen auf die umliegende Bebauung intensiv vom schleswig-holsteinischen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und der zuständigen Fachabteilung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft. Die daraus resultierenden Ergänzungen des Gutachtens wurden in die vorliegende Antragsfassung des Gutachtens aufgenommen.

Welche Ergänzungen wurden dem hydrogeologischen Gutachten zugeführt?

Bei Durchsicht der Unterlagen habe ich diese Ergänzungen nicht gefunden.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Seite 1/6....Mit der Neuschaffung tidebeeinflusster Flächen an der Elbe soll die Sicherung des Zusammenhangs des europaweiten Systems ökologischer Schutzgebiete „NATURA 2000“ gewährleistet werden.

...Die in dem Natura 2000 Gebiet „Mühlenberger Loch“ beeinträchtigten Funktionen können durch die Maßnahme Borghorster Elbwiesen kompensiert und so der Zusammenhang des Netzes Natura 2000 gesichert werden.

Bei den Borghorster Elbwiesen und Sandbergen handelt es sich bereits um ein Natura 2000 Schutzgebiet mit entsprechender europaweiter Vernetzung.

...die Borghorster Elbwiesen in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand nicht schon so hochwertig sind, dass keine Verbesserung der Lebensraumqualität der in den Borghorster Elbwiesen mehr möglich ist,

Mir ist unbegreiflich wie ein Natura 2000 Gebiet durch ein Natura 2000 Gebiet noch verbessert werden kann. Außerdem ist das Verbessern immer aus Sicht des Betrachters zu sehen.

Betroffenheiten

Seite 5/6.... Eine **landwirtschaftliche Nutzung** des Grünlands ist nach wie vor gegeben.

Bei einer stärkeren Vernässung der ohnehin sehr feuchten und nur extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, wird eine von Ihnen zugesagte landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sein. Hier sollten Landwirte befragt werden.

Seite 6/6....**Grunddienstbarkeiten** werden relevant für die technischen Anlagen, die zur Schleuse Geesthacht gehören sowie die Unterhaltung des Deckwerks am Leitdamm (WSA Lauenburg), die Schmutzwasserablaufleitung des Klärwerks Geesthacht, die Leitung zwischen dem Pumpwerk Altengamme und der Entnahmestelle am Elbufer (HWW), ggf. für den Betrieb und die Wartung der Drainageleitung. Entsprechende Vereinbarungen mit den Eigentümern befinden sich in **Vorbereitung**.

Was heißt eigentlich ...in Vorbereitung?

Müssen solche Vereinbarungen nicht bereits zum Planfeststellungsverfahren vorliegen?

Wenn die Umsetzungsmaßnahme bereits angefangen ist, aber es zu keiner Einigung bzw. Vereinbarung mit dem entsprechenden Eigentümer kommt:

Was passiert dann?

4.2 Eignung der Wiederherstellung des Tideeinflusses in den Borghorster Elbwiesen als Kohärenzsicherungsmaßnahme

Der Begriff der Kohärenzsicherungsmaßnahme wird weder in der FFH-Richtlinie noch in der deutschen Umsetzungsregelung in § 34 Abs.5 BNatSchG definiert. Sein Bedeutungsgehalt erschließt sich aber aus seinem Sinnzusammenhang. FFH-Gebiete bilden ein zusammenhängendes ökologisches Netz, das einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse wahren soll (5. Begründungserwägung zur FFH-Richtlinie). Dazu leisten die einzelnen Gebiete entsprechend ihren Erhaltungszielen einen Beitrag. Führt ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Gebietsbestandteile mit der Folge, dass das Gebiet diese Funktion nicht mehr voll wahrnehmen kann, so soll dies nicht ohne einen Ausgleich in Kauf genommen werden. Die Funktionseinbuße für die Erhaltungsziele ist durch Maßnahmen zu kompensieren (EU-Kommission, 2000: S. 49 f.; EU-Kommission 2007b: Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der FFH Richtlinie 92/43/EWG, 2007, S. 11 ff.

Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahme hat sich deshalb funktionsbezogen an der jeweiligen erheblichen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird (vgl. BMVBW-Leitfaden 2004: S. 65). Das gilt sowohl für die Art als auch für den Umfang der Maßnahme. Die EU-Kommission nennt in ihrem Auslegungsleitfaden dementsprechend die Wiederherstellung des beeinträchtigten oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraums, die Neuanlage eines Lebensraums und die Beantragung der Eingliederung eines neuen Gebiets in das Netz "Natura 2000" als Beispiele für Kohärenzsicherungsmaßnahme (EU-Kommission 2007: S. 16).

Die Wiederherstellung des Tideeinflusses in den Borghorster Elbwiesen erfüllt die dargestellten

Kriterien. Die Maßnahme ist geeignet, die in dem Natura 2000 Gebiet „Mühlenberger Loch“ verursachten Beeinträchtigungen zu kompensieren und so den Zusammenhang des Netzes Natura 2000 zu sichern, weil

- die Borghorster Elbwiesen einen Lebensraum darstellen, der von seiner naturräumlichen Ausstattung geeignet ist, die in dem Mühlenberger Loch verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushalts wiederherzustellen (4.2.1),
- die geplanten Maßnahmen quantitativ und qualitativ geeignet sind, die Funktionseinbußen für die Erhaltungsziele im Mühlenberger Loch zu kompensieren und die verlorengegangenen Flachwasserzonen, Süßwasserwatten und Tideauenwälder zu ersetzen (4.2.2 und 4.3),
- die Borghorster Elbwiesen in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand nicht schon so hochwertig sind, dass keine Verbesserung der Lebensraumqualität der in den Borghorster Elbwiesen mehr möglich ist (4.2.3),
- die beantragte Maßnahme keine Überschneidung mit der gewöhnlichen Pflege von FFH – Gebieten darstellt (4.2.4.) und
- es keine in fachlicher und zeitlicher Hinsicht besser geeignete Alternative zu der beantragten Kohärenzsicherungsmaßnahme gibt (4.2.5)

4.2.1 Vergleich der naturräumlichen Ausstattung des Mühlenberger Lochs und der Borghorster Elbwiesen

Der Funktionsbezug ist das maßgebliche Kriterium zur Bestimmung des notwendigen

räumlichen Zusammenhangs zwischen dem Eingriffsort und den Kohärenzsicherungsgebiet. Der Ausgleich muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen; entscheidend ist es, dass die Funktionen, die das beeinträchtigte Gebiet für die Netzkohärenz erfüllte, durch Maßnahmen an einem aufgrund seiner Lagebeziehungen geeigneten Standort vollständig wiederhergestellt werden. (vgl. EUKommission 2007: S. 13).

Zwar entsprechen die in den Borghorster Elbwiesen zu entwickelnden Ästuarflächen rein formal-definitiv nicht den im Mühlenberger Loch verloren gegangenen Lebensraumtyp.

Das Mühlenberger Loch ist von den zuständigen Fachbehörden als limnische Ausprägung des Lebensraumtyps 1130 „Ästuarien“ eingestuft worden, während die obere Tideelbe (Abschnitt zwischen Hamburg und Geesthacht) dem Lebensraumtyp 3270 „Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und *Bidens* p.p.“ zugeordnet wurde. Die Zuordnung des Mühlenberger Lochs und der oberen Tideelbe auf Höhe der Borghorster Elbwiesen zu zwei verschiedenen Lebensraumtypen ist nicht etwa deshalb erfolgt, weil es sich im Hinblick auf ihre Funktion und naturräumliche Ausstattung um unterschiedliche Gewässerbereiche handelt, Grundlage hierfür war das Ergebnis des Abstimmungsprozesses mit der EU-Kommission zur Festlegung der Natura 2000-Gebietskulisse für den Bereich der Tideelbe. Demnach ist nur der Brackwasserabschnitt der Tideelbe zwingend als Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“ zu melden. Tidegeprägte, limnische Stromabschnitte können optional als solche gemeldet werden. Eine Verpflichtung zur vollständigen Meldung des limnischen und tidegeprägten Bereichs besteht aber nicht. Diese Auslegung wurde 2009 bestätigt (European Commission 2009).

Bei der Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete unterhalb des Hamburger Hafens wurde beschlossen, Teile des süßwassergeprägten Stromabschnitts zwischen Wedel und dem Mühlenberger Loch und das Mühlenberger Loch selbst als Sonderausprägung dem Ästuar i.e.S. zuzuordnen. Dieses geschah zusätzlich zur zwingenden Meldung des Brackwasserbereichs und auf freiwilliger Basis und wurde durch die besondere ökologische Wertigkeit des Mühlenberger Lochs begründet. Die Tatsache, dass der Hamburger Hafen und die stromaufwärts liegenden limnischen Bereiche der Elbe nicht als FFH-Gebiete für den Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“ ausgewiesen wurden, bedeutet aber nicht, dass die Elbe dort eine grundlegend andere ökologische Ausstattung aufweist, sondern lediglich dass diese Bereiche bei der fakultativen Meldung von tidegeprägten, limnischen Habitaten nicht berücksichtigt wurden. Die unterschiedliche formale Einstufung zu den Lebensraumtypen 1130 und 3270 ist das Ergebnis des Entstehungsprozesses der Natura 2000-Kulisse in der Unterelbe. Im Hinblick auf den erforderlichen Funktionsbezug zwischen Mühlenberger Loch und Borghorster Elbwiesen schränkt die Lebensraumtypzuordnung im konkreten Fall die ökologische Eignung des Kohärenzgebiets in keinerlei Weise ein. Unabhängig von den rein formal definitiven Unterschieden bei dem Eingriffsort im Mühlenberger Loch und dem Kompensationsort in den Borghorster Elbwiesen handelt es sich um vergleichbare und typische süßwasserbeeinflusste Ästuarflächen im gleichen Naturraum, zwischen denen über den Fluss Elbe und das Tidegeschehen Austauschbeziehungen und ein enger funktionaler Bezug bestehen. Die EU-Kommission hat daher trotz der formaldefinitiven Unterschiede bei der Einstufung des Eingriffsorts und des Orts der Kohärenzsicherung der beantragten Kohärenzsicherungsmaßnahme zugestimmt. Seit der definitiven Festlegung der Grenzen des Lebensraumtyps 1130 „Ästuarien“ in der Unterelbe im Jahr 2005 wurde die wissenschaftliche Diskussion über Ästuarie in den EU-Mitgliedsstaaten fortgeführt. Insbesondere wurde das sehr enge Verhältnis der Lebensraumtypen 1130 „Ästuarien“

und 3270 „Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und *Bidention* p.p.“ u.a. im Ästuar der Schelde herausgearbeitet.

Als Ergebnis einer von der EU-Kommission eingerichteten Arbeitsgruppe zum Thema „Estuaries and coastal zones within the context of the Birds and Habitats Directives“ wurde im Mai 2009 vorgeschlagen, die Definition des Lebensraumtyps 1130

„Ästuarien“ im Interpretation Manual EUR 27 (European Commission 2007a) zu präzisieren.

Zu den vorgeschlagenen Klarstellungen gehört die Option, den Lebensraumtyp 3270 „Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und *Bidention* p.p.“ als Ausprägung des limnischen tidebeeinflussten Abschnitt des Ästuars (vgl. auch Van den Bergh et al. 2009) aufzufassen. Dieser erweiterte Definitionsvorschlag betont die ökologische Zusammengehörigkeit der verschiedenen Abschnitte der tidegeprägten Flussmündungen und hebt die definitorische Trennung zwischen den Lebensraumtypen 1130 und 3270 in Tideströmen auf. Die optionale Zuordnung der tidegeprägten Abschnitte von Flüssen des Typs 3270 zum Lebensraumtyp 1130 stellt den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Auffassung der oben genannten Arbeitsgruppe dar.

Letztendlich wäre ein Festhalten am rein definitorischen – und wie oben erläutert mittlerweile fachlich überholten – strikten Unterschied zwischen den Lebensraumtypen am Eingriffsort „Mühlenberger Loch“- und am Kompensationsort „Borghorster Elbwiesen“ im konkreten Fall kontraproduktiv, weil die nach den Festlegungen der EU Kommission zwingend als Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“ zu meldenden FFH Gebiete im Brackwasserbereich liegen. Die besonders wertvollen Süßwasserwatten, die im Mühlenberger Loch verlorengegangen sind, können im Brackwasserbereich des Ästuars nicht wiederhergestellt werden und kommen daher für eine Durchführung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen aus naturschutzfachlichen Gründen nicht in Betracht. Insofern liegt aus funktional-ökologischen Überlegungen eine Kompensation im Lebensraumtyp 3270 der Borghorster Elbwiesen näher als im überwiegenden, brackwassergeprägten Bereich des Lebensraumtyps 1130.

Im Folgenden wird anhand der Kriterien

- Vergleichbarkeit der Lebensgemeinschaften
- Zugehörigkeit zum gleichen Wasserkörper
- Gemeinsamkeit aus vegetationskundlicher Sicht

dargelegt, dass die Borghorster Elbwiesen im Hinblick auf ihre naturräumliche Ausstattung als Lebensraum für die Umsetzung von Maßnahmen geeignet sind, die erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets „Mühlenberger Loch“ funktionsbezogen in den Borghorster Elbwiesen auszugleichen:

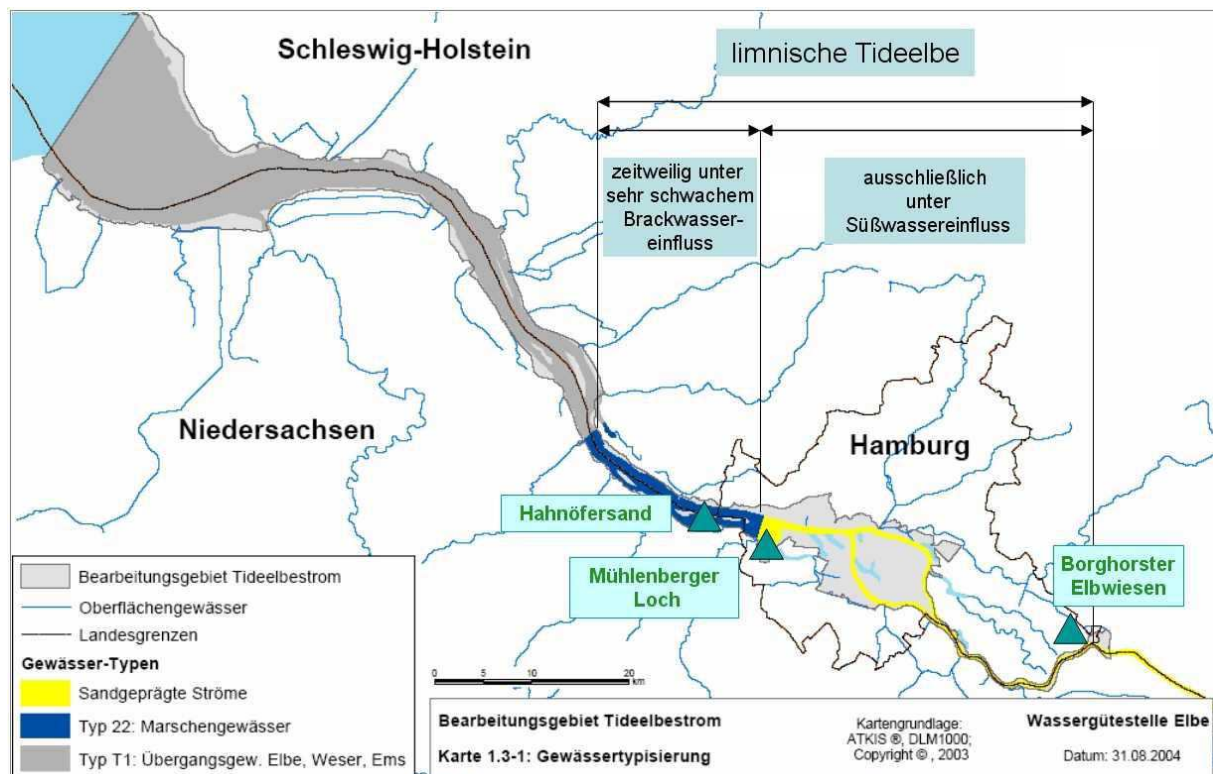
Vergleich der Lebensgemeinschaften von Eingriff- und Ausgleichsgebiet

Die beeinträchtigten Flächen im Mühlenberger Loch liegen im limnischen und gezeitengeprägten Abschnitt der Tideelbe. Der Tideeinfluss reicht stromabwärts bis zum Wehr Geesthacht. Die Länge des tidegeprägten Süßwasserabschnitts in der Elbe stellt eine europaweite Besonderheit dar (Barendregt et al. 2009), die zur Herausbildung von Tideauenwäldern und zur Entstehung der endemischen Art Schierlings-Wasserfenchel geführt hat.

Zugehörigkeit zum selben Gewässertyp nach WRRL

Aus der Einteilung der abgegrenzten Gewässertypen in der Unterelbe nach WRRL ist der Übergangscharakter des Mühlenberger Lochs innerhalb der limnischen Tideelbe

erkennbar (4.2-1). Das Mühlenberger Loch befindet sich an der Grenze zwischen den Typen „Marschengewässer“ und „sandgeprägte Ströme“. Während das Marschengewässer in den Seitenräumen häufig ausgedehnte Schlickwatten aufweist und zeitweilig unter sehr schwachem Brackwassereinfluss steht, herrschen im sandgeprägten Strom sandige Ufer bei durchgehendem Süßwassereinfluss vor. Dementsprechend besitzt die Lebensgemeinschaft des Mühlenberger Lochs Gemeinsamkeiten mit den typischen Biozöosen der Marschengewässer und der sandgeprägten Ströme.



Gemeinsamkeiten aus vegetationskundlicher Sicht

Stromabwärts des Hamburger Hafens – so im Mühlenberger Loch – wurde die limnische Tideelbe von den zuständigen Fachbehörden zwar dem Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“ und stromaufwärts dem Lebensraumtyp 3270 „Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und *Bidention* p.p.“ zugeordnet, beide Lebensraumtypen gehen jedoch allmählich ineinander über und bilden aus ökologischer Sicht ein Kontinuum. Während im Typ 1130 der Übergang zu den marinen Lebensräumen betont wird, vermittelt der Typ 3270 zur Mittel­elbe. Die charakteristische Vegetation des Lebensraumtyp 3270 im Abschnitt zwischen Hamburg und Geesthacht wurde 2008 im Auftrag des Naturschutzamtes der Stadt Hamburg beschrieben (Brandt 2008). Aus dem vegetationskundlichen Monitoring im Bereich der Kohärenzmaßnahme Hahnöfer Sand (KifL 2004-2009) geht hervor, dass die Verbreitung der charakteristischen Arten des LRT 3270 in der süßwassergeprägten Tideelbe bis in das Mühlenberger Loch und darüber hinaus bis in den Bereich des Hahnöfersands hineinreicht (vgl. Tab. 4.2-1).

Fazit

Das Maßnahmenggebiet „Borghorster Elbwiesen“ ist aufgrund seiner räumlichen Lage

- an einem Elbabschnitt mit einem mittleren Tidehub von ca. 2,20 m am Pegel Geesthacht (vgl. 3,09 m am Pegel Wedel / Schulau),

- innerhalb der Areale des Schierlings-Wasserfenchels, der Tideauenwälder und der gleichen charakteristischen einjährigen Pflanzenarten der Schlammufer,
- im Verbreitungsgebiet von elbtypischen Fischarten, die auch im Mühlenberger Loch vorkommen (z.B. Rapfen), in einem Elbabschnitt mit eng verwandter Fischgemeinschaften,
- entlang der Wanderstrecke derselben Fischarten, die am Mühlenberger Loch vorbeiziehen (z.B. Meerneunauge, Flussneunauge, Lachs)
- durch die Möglichkeit der Schaffung von tidegeprägten Süßwasserlebensräumen und zur Stärkung der charakteristischen Lebensgemeinschaft geeignet, funktionsbezogen die erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes „Mühlenberger Loch“ auszugleichen.

Die EU erwartet von Hamburg einen Ausgleich für die Veränderung des Mühlenberger Loches.

Da das vernetzte Natura2000 Gebiet Borghorster Elbwiesen und Sandberge ebenfalls verändert wird, muss hierfür dann auch eine Ausgleichsmaßnahme geschaffen werden ?

Seit ca. 50 Jahren sind die Borghorster Elbwiesen und Sandberge ohne bauliche Eingriffe des Menschen zu einem Natura 2000 Gebiet (mit Vogelschutzgebiet) geworden.

Wie kann ein solches Natura 2000 Gebiet durch hydrogeologische und bauliche Veränderungen aufgewertet werden?

Was heißt eigentlichzwar entsprechen die in den Borghorster Elbwiesen zu entwickeln Astuarflächen rein formal-definitiv nicht den.....?

Diese Flächen werden niemals vergleichbar sein. Wie richtig ausgeführt wird, hat man nach einem Abstimmungsprozess mit der EU-Kommission offensichtlich einen Weg gefunden (wie auch immer) diese unterschiedlichen Gebiete anzugleichen, um die Kohärenzmaßnahme durchführen zu können. Hier passt das Motto: Was nicht passend ist, wird passend gemacht! Und das ganze zu Lasten einer bereits intakten Flora und Fauna und der im Planungsgebiet ansässigen Bevölkerung.

Stellt die optionale Zuordnung der tidegeprägten Abschnitte von Flüssen des Typs 3270 zum Lebensraumtyp 1130 den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Auffassung der genannten EU-Arbeitsgruppe nur dar, oder sind diese Ergebnisse in Form einer Richtlinie bzw. Verordnung stringent vorgegeben?

Was heißt gemäß Abb. 4.4-1.....zeitweise unter sehr schwachem Brackwassereinfluss?

Beziehen sich die Brackwassereinflüsse auf den jeweiligen Gezeitenwechsel?

Im **Fazit** bezieht man sich auf Fischarten, die am Mühlenberger Loch vorbeiziehen.

Meerneunauge, Flussneunauge und Lachs ziehen schon heute an Geesthacht vorbei, Allerdings nicht durch den Schleusenkanal an dem die Borghorster Elbwiesen liegen, sondern im Elbelauf am Geesthachter Wehr über die von Vattenfall neu geschaffene Europas größte Fischtreppe.

4.2.5 Prüfung der Eignung anderer Standorte für den Kohärenzausgleich

Auch die im limnischen Bereich der Elbe geprüften Alternativstandorte weisen im Hinblick auf ihre fachliche Eignung ebenfalls deutliche Nachteile auf. Die in Frage kommenden Standorte liegen zum Teil in ausgewiesenen Vogelschutzgebieten, wo die Schaffung von Watt- und Flachwasserzonen zu Konflikten mit den spezifischen Belangen der Zielvogelarten dieser Gebiete geführt hätte.

Hier scheint offensichtlich mit zweierlei Maß gemessen zu werden, denn die Borghorster Elbwiesen und die Besenhorster Sandberge sind ebenfalls zum größten Teil ausgewiesene Vogelschutzgebiete, bei der Veränderung des Areals es ebenfalls zu Konflikten mit den spezifischen Belangen der Zielvogelarten führen wird.

4.3.3 Umsetzung

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung von Vernässungen in den angrenzenden Wohngebieten werden die höchsten Sturmfluten und oberstromigen Hochwässer mit Hilfe eines Sielbauwerks aus dem Gebiet ausgesperrt.

Der Höchstwasserstand in der Borghorster Elbwiesen wird auf NN +4,5 m begrenzt. Während der Schließzeiten des Bauwerks wird ein Grundwasseranstieg in den Wohngebieten durch technische Maßnahmen vermieden (vgl. Teil 7 der Antragsunterlagen: Hydrogeologisches Gutachten).

Diese Abweichung von der ursprünglich angestrebten freien Tide- und Hochwasserdynamik führt zu einer Reduzierung von ca. 18 ha der ansonsten maximal möglichen tidebeeinflussten Flächen. Sie stellt einen Kompromiss zwischen den Belangen von Natura 2000 und der am Hauptdeich wohnenden Menschen dar.

In dem Planfeststellungsunterlagen bezieht man sich auf die Messwerte des Jahres 2006. Bei den anhaltenden globalen Naturveränderungen können die angenommenen Daten durchaus überholt sein (siehe Japan Tsunami und Erdbeben).

Werden die in den Planungsunterlagen verwendeten Daten und Messwerte auch in den nächsten 50 Jahren bestand haben, um auch den am Planungsgebiet lebenden Menschen Sicherheit für Leib und Gut zu geben?

5.1.4 Leitdamm

Der Leitdamm wurde als Begrenzung des Schleusenkanals zur Führung der Schifffahrt nach 1958 erbaut und dient als Windschutz für den Einfahrtsbereich in den Schleusenkanal.

Sekundär schützt er bisher die Borghorster Elbwiesen und die Stadt Geesthacht vor Hochwasser.

Der Leitdamm schützt nicht sekundär sondern primär die Borghorster Elbwiesen und die Stadt Geesthacht vor Hochwasser.

Der auf und am Leitdamm befindliche Baum- und Buschbewuchs war eine Forderung des damaligen Wasser- und Schifffahrtsamtes Lübeck als zusätzlichen Windschutz für den Schiffsverkehr in Schleusenkanal.

Der Leitdamm ist eine reine Sandverwallung und nicht nach den Richtlinien des Deichbaus errichtet, obwohl er bis heute ein Schutz für die umliegenden Landschaften und Besiedlungen war.

Es ist fraglich, ob eine vielbefahrene Kreisstraße, die auf der Dammkrone gebaut werden soll, nicht das Bauwerk (Leitdamm) in seiner Gesamtheit schwächt.

Bisheriger Eigentümer des Leitdammes ist das WSA Lauenburg. Gemäß den bisherigen Abstimmungen will Hamburg Eigentümer dieses Leitdammes werden.

Wieso sind die Eigentumsverhältnisse nicht vor Auslegung der Planfeststellungsunterlagen geklärt worden?

6.4.3 Unterhaltung und Zuständigkeit

Die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage für einen Bemessungswasserstand von NN +4,50 m soll nach Fertigstellung an die Stadt Geesthacht übergehen

Die gesamte Maßnahme ist weder von der Geesthachter Bevölkerung, den verantwortlichen Politikern noch der Geesthachter Verwaltung gewollt.

Wieso sollen die Geesthachter Steuerzahler den Unterhalt der Hamburger Maßnahme bezahlen?

6.5 Geländegestaltung

Siehe Teil 2: Blatt-Nr. 102

Blatt-Nr. 200

Um möglichst große Süßwasserwattflächen zu erhalten, muss das Gelände der Borghorster Elbwiesen zum Teil abgetragen und neu profiliert werden.

Eingriffe nördlich des Horster Dammes werden aus naturschutzfachlicher Hinsicht weitestgehend ausgeschlossen.

Bei diesen Bodenhöhenveränderungen werden erhebliche Eingriffe in das vorhandene Natura 2000 Gebiet durchgeführt und zerstören das jetzige Naturschutzgebiet.

Was heißt:.....aus naturschutzfachlicher Sicht weitgehend ausgeschlossen?

6.8.1 Grundwasser-Randdränage

...Nach einer Enteisung wird das entnommene Grundwasser unbelastet in den Straßengraben nördlich des Horster Dammes abgeführt und gelangt durch ein natürliches Geländegefälle in den Wattflächenbereich der Borghorster Elbwiesen.

Warum wird dieses Wasser nicht direkt in die Elbe geleitet?

Zu Punkt 6.8.2

Warum wird dieses Wasser nicht direkt in die Elbe geleitet?

6.9 Bauablauf

..... Bauzeitlich wird innerhalb der Baugrube eine Wasserhaltung für Regen- und Sickerwasser notwendig werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist vor Baubeginn noch zu beantragen.

Müssen solche Erlaubnisse nicht schon den Planfeststellungs - unterlagen beigefügt sein?

6.9.2 Kampfmittelräumdienst

Es ist vorgesehen, Kampfmittelerkundungen soweit notwendig vor Baubeginn bzw. baubegleitend durchzuführen.

Müssen die Ergebnisse solche Erkundungen nicht schon während der Planungsphase vorliegen?

7.1 Umwelt

..... Durch den Bau eines Sielbauwerkes mit Schöpfwerk in der Leitdammöffnung und die Randdränage am nordöstlichen Altengammer Hauptdeich können Funktionsbeeinträchtigungen für die Wohn- und Erholungsnutzung durch die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme in den Borghorster Elbwiesen jedoch ausgeschlossen werden.

..... Aufgrund der großflächigen positiven Veränderungen wird davon ausgegangen, dass sich das Vorhaben positiv auf das Schutzgut Boden auswirkt

..... Durch die Entwicklung von Gegenmaßnahmen (Sperr-/Schöpfwerk und Randdränage) konnten die vorhabenbezogenen Auswirkungen soweit begrenzt werden, dass nicht mit Funktionsbeeinträchtigungen für das Schutzgut zu rechnen ist. Negative Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit können ebenso ausgeschlossen werden.

..... Auswirkungen auf die Oberflächengewässer aufgrund von Schadstoff-, Nährstoff- und Sedimenteintrag sind nicht zu erwarten.

..... Die Untersuchungen haben deutlich gemacht, dass durch das Vorhaben weder direkte noch indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

..... Die artbezogen durchgeführte Konfliktanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten werden.

Wieso können hier keine klaren und eindeutigen Aussagen getroffen werden, um keine anderen Schlüsse zuzulassen (Hintertürtaktik)?

..... Das Gewerbegebiet am Schleusenkanal liegt weit entfernt von möglichen Einsickerungsschwerpunkten des Planzustands (geplanter Wattflächenbereich, Randbereich Besenhorster Sandberge), so dass hier keine oder nur sehr geringe vorhabensbezogene Auswirkungen zu erwarten sind. Die hydraulische Wirkung des Elbwasserstands vom südlich angrenzenden Schleusenkanal ist hier für die Grundwasserstandsentwicklung maßgeblich und bedingt die heute bereits zeitweise auftretende Vernässungsproblematik in den tiefliegenden Geländebereichen.

Die Prognoserechnungen zu extremen Sturmflut- und oberstromigen Hochwasserereignissen ergaben, dass es vorhabensbezogen im Umfeld des Planungsraums zu einem erheblichen Anstieg des Potenzials im Oberen Grundwasserleiter kommt, so dass nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Im oberen Absatz gehen die Planungsunterlagen von einer sehr geringen Auswirkung der Vernässungsproblematik aus.

Bei den Prognoserechnungen geht das Projekt aber von erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus.

Liegt hier nicht ein Widerspruch vor?

.....Durch die Aussperrung von extremen oberstromigen Hochwasserereignissen wird ein lang anhaltender entsprechend erhöhter Wasserstand im Planungsraum vermieden. Dadurch kann es nicht über längere Zeit zu einer maßgeblich verstärkten und kontinuierlichen Einsickerung von Elbwasser im Wattflächenbereich und ggf. im Bereich der Besenhorster Sandberge und somit zu erheblichen Grundwasserstandsanstiegen kommen.

Wieso wird ein in dem Leitdamm eingebautes Sperrwerk ein kontinuierliches Einsickern von Elbwasser verhindern, da der Leitdamm bei Hochwasserereignissen immer Qualmwasser in die Planungsfläche abgeben wird?

.....Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus hydrologisch-wasserwirtschaftlicher Sicht durch die um die entwickelten Gegenmaßnahmen erweiterte Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bebauung in den Siedlungs- und Gewerbeflächen im Umfeld der Maßnahme zu erwarten sind.

Warum werden die zuvor genannten Nachteile konsequent ausgeschlossen, oder besteht doch noch ein Restrisiko?

8.1.5.1 Flächen im unmittelbaren Elbuferbereich in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg

.....Alle übrigen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen im unmittelbaren Elbuferbereich liegenden Flächen sind mittlerweile als FFH- oder Vogelschutzgebiete mit solchen Erhaltungszielen gemeldet, die aufgrund der dort festgeschriebenen Zielsetzungen von vorneherein eine weitere Betrachtung ausschließen.

Die Borghorster Elbwiesen und Besenhorster Sandberge sind ebenfalls FFH- und Vogelschutzgebiete mit festgeschriebenen Erhaltungszielen/Zielsetzungen. Ein konsequentes Suchen nach alternativen Flächen im östlichen niedersächsischen Elbbereich ist offensichtlich nicht durchgeführt worden.

Zum Hydrologischen Gutachten:

.....Der ehemalige Sumpfbereich wird in seinem westlichen Teil vom Verlauf der B 404 gequert. Der Unterbau der Bundesstraße schließt hier direkt an den Verfüllungsbereich der Hans-Mayer-Siedlung an. Ein hydraulisches Zusammenwirken der beiden Auffüllungskörper kann nicht ausgeschlossen werden.

.....Die Bereiche am nördlichen Altengammer Hauptdeich und der Siedlung Vossmoor sind durch z. T. sehr niedrige Geländehöhen und allgemein geringe Grundwasserflurabstände geprägt. Darüber hinaus sind geringdurchlässige Deckschichten hier nur geringmächtig ausgebildet, so dass lokal mit Fehlstellen gerechnet werden muss. Im Randbereich der Dünenablagerungen fehlen geringdurchlässige Deckschichten ganz. Bei einem vorhabensbezogenen zusätzlichen Grundwasseranstieg in einer Phase bereits hoher Grundwasserstände sind hier nachteilige Auswirkungen möglich.

..... Im Bereich des nördlichen Altengammer Hauptdeichs beträgt das Maximum des möglichen vorhabensbezogenen Grundwasserstandsanstiegs rd. 0,01 m. Im Bereich der Siedlung Vossmoor sind keine vorhabensbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auch im Bereich des Gewerbegebiets am Schleusenkanal sowie im Siedlungsbereich östlich der B404 sind gleichfalls keine vorhabensbezogenen Auswirkungen zu erwarten.

..... Der Scheitelwert des Sturmflutereignisses bewirkt keine Schließung des Sperrwerks. Am Standort der Messstelle 653 wird ein Grundwasserstand von 2,7 m NN nicht erreicht, so dass auch die Randdrainage nicht in Betrieb ist. Aus den genannten Gründen haben bei diesem Ereignis die in die Projektplanungen aufgenommenen Gegenmaßnahmen keine Wirkung auf den Tideeinfluss im Bereich der Borghorster Elbwiesen.

.....Im Gewerbegebiet am Schleusenkanal und im Siedlungsbereich östlich der B404 sind keine vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Grundwassersituation zu erwarten.

6.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Prognoserechnungen

Die Prognoserechnungen haben ergeben, dass im Umfeld des Planungsraums bei einigen untersuchten Szenarien lokal mit vorhabensbezogenen Grundwasserstandsanstiegen zu rechnen ist.

Die Beträge und die Reichweite der vorhabensbezogenen Grundwasserstandsanstiege sind abhängig vom Wasserstand der Elbe. Bei Einzelereignissen (Sturmflut / oberstromiges Hochwasser) bestimmen insbesondere die Höhe des Scheitelwerts sowie die Dauer des Ereignisses das Maß möglicher vorhabensbezogener Auswirkungen. Darüber hinaus besitzt die Ausgangssituation des Grundwasserstands einen geringen Einfluss auf die Auswirkungsbeträge.

Durch die Einbindung von Gegenmaßnahmen in die Planung werden die vorhabensbezogenen Auswirkungen derart begrenzt, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

.....Für den Gebäudebestand entlang des Altengammer Hauptdeichs sowie im Bereich der Siedlung Vossmoor sind bei den zuvor beschriebenen möglichen vorhabensbezogenen Auswirkungen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Im Bereich des Gewerbegebiets am Schleusenkanal sind keine vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Grundwassersituation gegeben, so dass hier nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Auch im Siedlungsbereich östlich der B 404 sind keine vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Grundwassersituation gegeben, so dass auch hier nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Bei den o.a. Ausführungen aus dem hydrogeologischen Gutachten bleibt der Ersteller eine eindeutige Aussage schuldig.

Wieso wird nicht garantiert, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen im Planungsgebiet kommen wird?

6.4.1 Veränderungen im Planungsraum

Als maßgebliche Veränderung an der Geländeoberfläche ergibt sich im Planungsraum aus der geplanten Herstellung eines eingeschränkten Tideeinflusses eine zeitweise Überflutung von Flächen. Bis zu einem Niveau von 2,7 m NN (entspricht dem heutigen mittleren Tidehochwasser) erfolgt eine weitgehend regelmäßige Überflutung im Rhythmus des Gezeitenwechsels.

Hier wird zum ersten Mal von einer regelmäßigen Überflutung im Rhythmus des Gezeitenwechsels im Planungsgebiet berichtet, obwohl bei allen öffentlichen Veranstaltungen von der ReGe (Herr

Semrok) diese Situation verneint wurde und es mit Sicherheit dann zu einer stärkeren Dauervernässung kommt.

7. Zusammenfassung des hydrogeologischen Gutachtens

Die aktuelle Planung, in die verschiedene Gegenmaßnahmen fest integriert sind, ermöglicht es, mögliche Auswirkungen auf die Grundwassersituation im Umfeld der Maßnahme derart zu begrenzen, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

.....Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die Einbindung der im Rahmen der Untersuchungen entwickelten und die ursprüngliche Planung ergänzenden Gegenmaßnahmen erreicht wird, dass auch in extremen Lastfällen keine nachteiligen vorhabensbezogenen Auswirkungen im Umfeld der Maßnahmen zu erwarten sind.

.....Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Gegenmaßnahmen ist durch die Herstellung eines eingeschränkten Tideeinflusses im Bereich der Borghorster Elbwiesen nicht mit nachteiligen Auswirkungen durch mögliche vorhabensbezogene Auswirkungen auf den Grundwasserstand im Umfeld der Maßnahme zu rechnen.

Auch in der Zusammenfassung des hydrogeologischen Gutachtens stellen die Gutachter keiner risikolosen Auswirkung bei Umsetzung des Projektes im Planungs – und Umfeldgebiet für Natur und Menschen dar.

Hier liegt aus meiner Sicht kein objektives Gutachten vor.

Grundwassermonitoring

Auf Grund der globalen Wetterveränderungen und der bevorstehenden Elbvertiefung ist ein sofortiges Monitoring dringend geboten und muss unbegrenzt fortgeführt werden, um Auswirkungen im Planungs – bzw. Umsetzungsgebiet sofort anzuzeigen. Eine zeitliche Begrenzung auf 5 Jahre ist nicht ausreichend.

Schadensersatzregularien

Ein von Schleswig Holstein gefordertes Beweissicherungsverfahren mit Gutachtern, die von potentiell Betroffenen und der FHH beidseitig akzeptiert werden, fehlt in den Planungsunterlagen komplett. (siehe Protokoll des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume/Pkt. 3 der Tagesordnung von der Januarsitzung 2011.

Eine Beweislastumkehr bei aufgetretenen Schäden betroffener Anwohner muss Bestandteil der Planungsunterlagen sein.

Schlusswort:

Nach Prüfung aller Planfeststellungsunterlagen wird es für das betroffene Planungsgebiet und im Umfeld für die heute intakte Flora und Fauna und den dort lebenden Menschen zu negativen Auswirkungen kommen.

Dieses komplexe Planfeststellungsmachtwerk ist für mich keine positive Darstellung der zu erwartenden Änderungen.

Die aufgeführten Maßnahmen sind noch nicht erprobt und werden von der Projektleitung immer nur positiv dargestellt, aber nicht eindeutig bejaht.

Warum hat Hamburg vor Beginn der Baumaßnahme des“ Mühlenberger Lochs „ nicht entsprechende Ausgleichsflächen bereit gestellt?

Ich lehne, aufgrund der von mir gemachten Einwendungen, die Kohärenzmaßnahme ab.

Joachim Knüppel

Joachim Knüppel

**21502 Geesthacht, den 15.05.2011
Schäferstrift 10
Handy: 0177/8636663**

**An die Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Amt Wirtschaft, Luftverkehr und Schifffahrt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**anbei meine Einwendungen zu den Planfeststellungsunterlagen der
Kohärenzmaßnahme Borghorster Elbwiesen als betroffener Bürger der Stadt
Geesthacht .**

Joachim Knüppel

Joachim Knüppel

21502 Geesthacht, den 15.05.2011
Schäferstrift 10

Zum besseren Verständnis:

Die in **roter Schrift** gehaltenen Absätze sind entsprechende Auszüge aus den Planfeststellungsunterlagen.

Die in **schwarzer Schrift** eingebrachten Absätze sind eigene Feststellungen und Erkenntnisse.

In **blauer Schrift** sind von mir zu den einzelnen Themen Fragen formuliert.